



Anhörung der Öffentlichkeit gemäß §§ 75, 79 WHG
und § 42 UVPG

Information zur Anhörung der Öffentlichkeit zum Umweltbericht und zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der Fluss- gebietseinheit Donau

– Managementzeitraum 2021 - 2027 –

Impressum:

Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Donau (FGG Donau)
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Redaktion:

Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Donau
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
fggdo-gs@stmuv.bayern.de

© Januar 2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ob als direkte Flussanwohner oder mit einigem Abstand zum Gewässer: Von Flusshochwasser können viele Personen in Bayern betroffen sein. Das haben verschiedene, teilweise katastrophale Überschwemmungen in der jüngeren Vergangenheit (beispielsweise 1999, 2005 oder 2013) gezeigt.

Trotz der bisherigen und zukünftigen Planungen und Investitionen können weitere Hochwasserereignisse mit enormen Schäden nicht ausgeschlossen werden. Es gibt keinen hundertprozentigen Schutz vor Hochwasser! Eine planvolle und fachübergreifende Hochwasservorsorge, die auch das verbleibende Risiko berücksichtigt, ist daher der zielführendste Weg für alle Beteiligten.

Genau an dieser Stelle knüpft die im Jahr 2007 erlassene „Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“ (Richtlinie 2007/60/EG) an, die im deutschen Recht (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und Landesrecht (Bayerisches Wassergesetz, BayWG bzw. Wassergesetz für Baden-Württemberg, WG) umgesetzt wurde.

Das Hochwasserrisikomanagement („HWRM“) gibt eine dreistufige Methodik mit klaren Fristen vor. Es ist als kontinuierlicher Prozess angelegt, bei dem sich alle Umsetzungsstufen im 6-Jahres-Rhythmus wiederholen. So können die Ergebnisse stets an veränderte Bedingungen angepasst werden.

- Stufe 1: Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos
Erstmalig zum 22.12.2011 erledigt – Fortschreibung bis 22.12.2018 und danach alle sechs Jahre
- Stufe 2: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten
Erstmalig zum 22.12.2013 erstellt – Fortschreibung bis 22.12.2019 und danach alle sechs Jahre
- Stufe 3: Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne)
Erstmalig zum 22.12.2015 erstellt – Fortschreibung bis 22.12.2021 und danach alle sechs Jahre

Das Grundziel der HWRM-Richtlinie ist es, die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen für die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten / erhebliche Sachwerte zu verringern. Der HWRM-Plan beschreibt, wie die Akteure im jeweiligen Einzugsgebiet mit dem Hochwasserrisiko umgehen wollen. Er enthält eine Bewertung des Hochwasserrisikos sowie Ziele und Maßnahmen zur Verringerung der Schäden / des Schadenspotenzials. Zudem werden die Fortschritte bei der Zielerreichung seit der Erstellung des vorangegangenen Plans dargestellt. Die Grundlage für den HWRM-Plan sind die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten.

Die HWRM-Pläne beziehen sich auf zusammenhängende Flusseinzugsgebiete und werden in einem intensiven Beteiligungsprozess erarbeitet. Alle Institutionen, die zur Reduzierung des Hochwasserrisikos beitragen können, haben die Chance, sich aktiv in den Planungsprozess einzubringen. Sie erhalten so die Gelegenheit, sich mit dem Risiko auseinanderzusetzen und in geeigneter Weise zu reagieren.

Seit dem 2. Zyklus wird in Deutschland nur noch je ein HWRM-Plan für jedes deutsche Flusseinzugsgebiet erstellt. Gemäß § 75 WHG wurde somit ein HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Donau (Managementzeitraum 2021 bis 2027) erstellt. Der HWRM-Plan ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Hierfür ist ein Umweltbericht zu erstellen, in dem voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Durchführung der im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmen sowie vernünftige Alternativen bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 40 Abs. 1 UVPG). Betrachtet werden dabei die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung untereinander.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zum Entwurf des aktualisierten HWRM-Plans und zu dem zugehörigen Umweltbericht äußern (§ 79 Abs. 1 Satz 2 WHG; § 42 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dieses Informationsblatt zeigt, welche Möglichkeiten hierfür bestehen und welche Stellen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

1 Anhörungsverfahren zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Zur Durchführung der SUP wird der Entwurf des Umweltberichts gemeinsam mit dem Entwurf des HWRM-Plans am **22.03.2021** veröffentlicht und **bis zum 22.06.2021** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bis spätestens **22.07.2021** können Stellungnahmen eingereicht werden. Mit Ablauf dieser Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG). Damit ist gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der HWRM-Planung angemessen berücksichtigt werden.

2 Bekanntmachung und Anhörungsunterlagen

Die Anhörung wurde über die folgenden Stellen bekannt gemacht.

| Baden-Württemberg | Bayern |
|---|---|
| Bekanntmachungen auf den Webseiten der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg | Amtsblätter der jeweiligen Regierungen in den Regierungsbezirken im Donau-Einzugsgebiet |
| Staatsanzeiger für Baden-Württemberg | Bayerisches Ministerialblatt |

In allen Bekanntmachungen wird erläutert, wo die Anhörungsdokumente zur Verfügung gestellt werden, wann die Einsichtnahme möglich ist und wie Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Anhörungsunterlagen und weiterführende landesbezogene Informationen werden über die Internetportale der beteiligten Bundesländer zur Verfügung gestellt.

Baden-Württemberg:

www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/beteiligung

Bayern:

www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess

Sie können in die Dokumente auch bei den dafür benannten Stellen in den Bundesländern Einsicht nehmen. Die Dokumente liegen **bis zum 22.06.2021** bei nachfolgend aufgeführten Stellen aus:

| Baden-Württemberg | Bayern |
|---|---|
| Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 Bissierstraße 7 79114 Freiburg E-Mail: abteilung5@rpf.bwl.de | Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Tel.: 0981/53-1265 E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de |
| Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen E-Mail: abteilung5@rpt.bwl.de | Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-1444 E-Mail: wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de |
| | Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel.: 0941/5680-1850 E-Mail: wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de |
| | Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Tel.: 089/2176-0 E-Mail: wasserwirtschaft@reg-ob.bayern.de |
| | Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Tel.: 0871/808-01 E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de |
| | Regierung von Schwaben Außenstelle Obstmarkt 12 86152 Augsburg Tel.: 0821 327-2471 E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de |

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der jeweiligen Behörde gebeten. Dort können Sie auch die genauen Auslegungsstellen (Zimmernummern) und Geschäftszeiten erfragen.

3 Möglichkeiten zur Einreichung von Stellungnahmen

Stellungnahmen zu den Dokumenten können im jeweiligen Bundesland ihres Wohnortes schriftlich per Post oder per E-Mail an folgende Stellen gerichtet werden:

| Baden-Württemberg | Bayern |
|---|---|
| Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 Bissierstraße 7 79114 Freiburg abteilung5@rpf.bwl.de | Bayerischen Landesamt für Umwelt Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de |
| Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen abteilung5@rpt.bwl.de | |

Zur Vereinfachung Ihrer Stellungnahme wird über die in Abschnitt 2 genannten Internetportale ein **Formular** zur Verfügung gestellt, in das Sie Ihre Stellungnahme strukturiert eingeben können.

Zu den Dokumenten kann weiterhin zur Niederschrift an den unter Abschnitt 2 aufgeführten Auslegungsorten Stellung genommen werden. Auf die dort genannten Einschränkungen aufgrund der aktuellen Pandemielage wird ausdrücklich hingewiesen.

Die in der internationalen Flussgebietseinheit Donau liegenden Staaten führen die im Rahmen der Anhörung erforderlichen Aktivitäten eigenverantwortlich innerhalb ihres Staatsgebietes durch. Informationen zu den Aktivitäten der anderen im internationalen Einzugsgebiet der Donau liegenden Staaten finden Sie auf der Internetseite der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD), www.iksd.org, beziehungsweise können unter der angegebenen Adresse erfragt werden.

Wir bitten Sie, möglichst von der Abgabe Ihrer Stellungnahme per E-Mail Gebrauch zu machen, da so eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und gegebenenfalls Berücksichtigung möglich ist.

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zu gewährleisten, muss diese die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Ihre Adresse
- Ggf. Name und Adresse des Verbandes oder der Institution, den bzw. die Sie vertreten
- Ggf. Bezeichnung Ihrer Firma bzw. Name und Sitz der juristischen Person
- Angabe zum Kapitel (den Kapiteln) im HWRM-Plan und / oder im Umweltbericht, auf das (die) sich Ihre Stellungnahme(n) bezieht (beziehen)

Alle Stellungnahmen werden durch die FGG Donau zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine schriftliche oder zur Niederschrift abgegebene Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten einzureichen. Die Zuleitung an die angegebene E-Mail-Adresse oder an die für Sie zuständige Auslegungsstelle ist ausreichend.

Die Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahme übersenden, werden gespeichert. Einzelheiten können Sie der Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freiwilligen Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-

Grundverordnung) entnehmen. Bitte beachten Sie in Baden-Württemberg die Informationen der Regierungspräsidien gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/DSE/A-01.pdf>

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens werden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts und des HWRM-Plans unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen (§ 43 UVPG).

Die Annahme des HWRM-Plans wird bis spätestens 22.12.2021 öffentlich bekannt gemacht (§ 75 Abs. 6 Satz 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG; § 44 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Mit der Annahme des HWRM-Plans wird u.a. als Information eine zusammenfassende Erklärung zur Einsicht ausgelegt, wie Umwelterwägungen in den HWRM-Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).